

## **Satzung für die Nutzung der Sporthalle der Stadt Allstedt an der Sekundarschule in Allstedt, Sophienstraße 11**

Auf der Grundlage des § 6 Abs. (1) und des § 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 408) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 28.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Begriff und Zweck**

Die Sporthalle an der Sekundarschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Allstedt und dient der Förderung in den Bereichen des Schul-, Vereins- und Wettkampfsports sowie der körperlichen Ertüchtigung und der gesunden Freizeitgestaltung. Diese Satzung dient der Gewährleistung einer geregelten Benutzung sowie der Ordnung und Sicherheit in der Sporthalle.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

Diese Nutzungssatzung gilt für die Sporthalle der Stadt Allstedt an der Sekundarschule in Allstedt, Sophienstraße 11.

### **§ 3**

#### **Belegungsgrundsätze**

- (1) Die Vergabe der Sporthalle erfolgt grundsätzlich in nachfolgend genannter Rangfolge:
1. Schulsport
  2. Vereinssport im Wettkampfbetrieb
  3. Vereinssport im Freizeitbereich
  4. Veranstaltungen der Stadt Allstedt
  5. sonstige Nutzer

### **§ 4**

#### **Nutzungszeiten**

- (1) Die Sporthalle kann während des gesamten Jahres von

Montag-Samstag 07.00 – 24.00 Uhr und an  
Sonn- und Feiertagen 07.00 – 22.00 Uhr genutzt werden.

Bei Bedarf können die Zeiten auf vorherigen schriftlichen Antrag an den Bürgermeister verändert oder verlängert werden.

- (2) Der Vergabezeitraum beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember. Für die Belegung gilt: Sollen zwei Veranstaltungen zum gleichen Termin stattfinden, so hat der Nutzer den Vorrang, welcher seinen Terminwunsch zuerst angemeldet hat. Nur wenn dieser zurücktritt, kann der Termin anderweitig vergeben werden. Dabei sind die Regelungen des § 3 Abs. 1 zu berücksichtigen.

- (3) Während der Schulzeit stehen die Sportstätten montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr vorrangig der Sekundarschule für den Sportunterricht zur Verfügung.

- (4) Für die Einhaltung dieser Nutzungssatzung ist neben dem Vorstand der Vereine und den Abteilungsleitern auch jeder Übungsleiter für die von ihm betreuten Nutzungsstunden zuständig.

- (5) Von der Nutzungszeit abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung.

## **§ 5**

### **Erwerb der Nutzungsberechtigung**

(1) Der Antrag auf Überlassung ist schriftlich an die Stadt Allstedt zu stellen. Bei der Antragstellung ist die beabsichtigte Nutzungsart, der konkrete Nutzungszeitraum sowie der Raumbedarf zu beschreiben.

(2) Dauerbenutzungserlaubnisse sind jährlich bis zum 30. November für das Folgejahr und Einzeltermine mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Nutzung zu beantragen. Für den regelmäßigen Wettkampf- und Punktspielbetrieb sind die Ansetzungen spätestens vier Wochen vor Beginn der Wettkampfsreihe einzureichen.

(3) Antragsberechtigt sind die rechtlichen Vertreter der Schulen, Vereine und Sportgruppen sowie natürliche Personen, die nach BGB geschäftsfähig sind.

(4) Die Vergabe erfolgt durch den Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Stadt Allstedt.

(5) Die Benutzungsgenehmigung ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Ein Tausch von vergebenen Nutzungszeiten bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadtverwaltung und dem Einverständnis des Tauschpartners.

(6) Der Verkauf von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen und jede wirtschaftliche Nutzung in den Sportstätten ist gesondert zu beantragen.

## **§ 6**

### **Verweigerung oder Verlust der Nutzungsgenehmigung**

(1) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Sportstätten besteht nicht.

(2) Die Nutzung der Sportstätten kann verweigert werden, wenn:

- begründete Bedenken für die Sicherheit bestehen oder
- die verlangte Sicherheitsleistung bis zum Beginn der Veranstaltung nicht erbracht wird.

(3) Die Nutzung kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn:

- Sicherheitsmängel bestehen,
- Bau- und Instandsetzungsarbeiten erfolgen,
- Verstöße gegen Bestimmungen dieser Satzung vorliegen.

(4) Die Nutzung der Sporthalle für parteipolitische Zwecke und Veranstaltungen, zur Religionsausübung und Glaubenswerbung sowie für Zwecke, die den guten Sitten widersprechen, ist nicht gestattet.

## **§ 7**

### **Benutzungsbedingungen**

(1) Die Sporthalle darf nur während der genehmigten Zeit, für den im Antrag angegebenen Zweck und vom dafür Berechtigten genutzt werden. Der Nutzer hat zu gewährleisten, dass der Nachnutzer in seiner Nutzungszeit nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Nutzung der Sporthalle erfolgt nur in Anwesenheit des verantwortlichen, im Antrag genannten Übungsleiters bzw. zuständigen Vertreters des Vereins, der Sportgruppe oder des sonstigen Nutzers. Die Weitergabe von Schlüsseln ist nicht zulässig.

(3) Diese Sporthalle wird nur mit der Auflage vergeben, dass für die Nutzer ausschließlich Sportschuhe mit heller bzw. „non marking Sohle“ verwendet werden. Bei

Rollsportveranstaltungen sind Rollschuhe mit Hallenausrüstung zu verwenden. Die Verwendung von Haftmitteln ist nicht zulässig.

(4) Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften sind sachgemäß und schonend zu behandeln und müssen nach Nutzung wieder an ihre Plätze gebracht werden. Eine unberechtigte Entnahme ist nicht gestattet.

(5) Vor Inanspruchnahme haben die Benutzer die Sportgeräte auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Schadhafte Sportgeräte dürfen nicht genutzt werden. Festgestellte oder entstandene Mängel sind sofort dem zuständigen Hallen- bzw. Platzverantwortlichen oder der Stadt anzuzeigen.

(6) Auf Sparsamkeit im Umgang mit Wasser und Energie ist zu achten. Für die Nutzung von Strom, Wasser, Heizung, Abwasser in der Sporthalle ist eine Betriebskostenbeteiligung zu zahlen. Diese wird als Pauschalbetrag je Nutzungsstunde, unabhängig von Tages- oder Jahreszeit oder der Personenzahl der Nutzer, erhoben.

(7) Fluchtwege dürfen nicht verstellt werden und die brandschutztechnischen Forderungen sind einzuhalten.

(8) Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Ein Einstellen in die Sportgebäude ist nicht gestattet.

(9) In der Sporthalle und allen Nebenräumen (Sanitärbereich, Umkleiden, Trainerraum, Versammlungsraum) besteht Rauchverbot.

(10) Alle Sportgeräte und Räumlichkeiten sind nach der Nutzung in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu verlassen.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Festlegungen und Regelungen dieser Satzung und der jeweiligen Sportstättenordnung missachtet, Anlagen zweckentfremdet nutzt oder sich und andere Personen gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro und/oder Ausschluss der weiteren Nutzung mit sofortiger Wirkung und für die Zukunft geahndet werden.

## **§ 9**

### **Haftung**

(1) Dem Nutzer obliegt die allgemeine Aufsichtspflicht über die Veranstaltung. Er haftet für alle von seinen Mitgliedern, Wettkampfpartnern und Gästen verursachten Schäden an Sachen und Personen im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportstätte.

(2) Die Stadt Allstedt ist berechtigt, den entstandenen Schaden auf Kosten des Nutzers zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

(3) Die Stadt Allstedt haftet nicht für Verluste und Beschädigungen an Sachen und Gegenständen, die während der Nutzungszeit in der Sportstätte entstehen.

(4) Der Nutzer hat die Stadt Allstedt von Ansprüchen Dritter frei zu stellen.

(5) Auf Verlangen ist vom Nutzer ein Nachweis zu erbringen, dass er zur Absicherung seiner Haftung eine entsprechende Versicherung abgeschlossen hat.

**§ 10**  
**Hausrecht**

(1) Die Stadt Allstedt als Eigentümer der Sportstätten übt generell das Hausrecht aus. Vertretungsbefugt für die Wahrnehmung des Hausrechtes sind:

- Mitarbeiter der Stadtverwaltung der Stadt Allstedt
- Hausmeister, Hallen- und Platzverantwortliche der jeweiligen Sportstätte
- die Verantwortlichen der heimischen Sportvereine, die jeweiligen Abteilungsvorstände und Übungsleiter.

(2) Die Nutzer und Besucher von Veranstaltungen sind verpflichtet, den Anordnungen und Weisungen der Beauftragten in Ausübung des Hausrechtes Folge zu leisten.

**§ 11**  
**In Kraft Treten**

(1) Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Allstedt in Kraft.

Allstedt, den 29.03.2011

  
Richter  
Bürgermeister



## **Anhang 1 - Gebührenordnung**

### **Gebührenordnung für die Nutzung der Sporthalle Sophienstraße 11**

Laut Sportstättenicherungsverordnung sind Sportanlagen im öffentlichen Eigentum gemeinnützigen Vereinigungen zur nicht auf Erwerb gerichteten sportlichen Betätigung grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Davon ausgenommen ist jedoch ein Entgelt für die durch die Nutzung bedingten, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zu decken (Sportstättenicherungsverordnung § 2 Abs. 5 u. 6). Für die Benutzung der Sporthalle werden Gebühren erhoben. Mit den Gebühren wird ein Teil der entstehenden Betriebskosten abgedeckt, welche durch die Nutzung der Anlagen entstehen. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Anlage 2, welche Bestandteil der Gebühren- und Benutzerordnung sind. Die Gebührenangaben gelten jeweils pro Stunde (Zeitstunde) bzw. pro Jahr bei einer regelmäßigen Nutzung durch den stets gleichen Nutzer.

#### Gebührenpflichtig sind:

1. Vereine, die ihren Sitz in der Stadt Allstedt haben und die Gemeinnützigkeit durch Bescheinigung des Finanzamtes nachweisen (Gemeinnützige Allstedter Vereine) für den Trainings- und Wettkampfbetrieb,
2. Schulen in der Stadt Allstedt, die nicht in Trägerschaft der Stadt sind
3. Vereine, die ihren Sitz satzungsgemäß in der Stadt Allstedt haben (Allstedter Vereine), sofern sie nicht als gemeinnützig anerkannt sind, für den Trainings- und Wettkampfbetrieb
4. Vereine, die ihren Sitz satzungsgemäß nicht in der Stadt Allstedt haben und die Gemeinnützigkeit durch Bescheinigung des Finanzamtes nachweisen (auswärtige gemeinnützige Vereine), für den Trainings- und Wettkampfbetrieb
5. Vereine, die ihren Sitz nicht in der Stadt Allstedt haben und die nicht als gemeinnützig anerkannt sind, für alle Veranstaltungen, die in der Sporthalle durchgeführt werden
6. Private Personen oder Personengruppen für alle Veranstaltungen, die in der Sporthalle durchgeführt werden.

#### Gebührenfrei sind:

1. der Trainingsbetrieb für die Jugendmannschaften bis zum Alter von 14 Jahren der gemeinnützigen Allstedter Sportvereine
2. die Benutzung der Sportstätten für das Austragen von Wettkämpfen im Kinder- und Jugendsport bis zum Alter von 14 Jahren für Vereine, die ihren Sitz in der Stadt Allstedt haben. Unter Wettkämpfen sind vom jeweiligen Sportverband organisierte Punkt- und Pokalspiele zu verstehen.
3. Schulsport und Sportveranstaltungen der Schulen, die sich in Trägerschaft der Stadt Allstedt befinden.
4. Trainings- und Wettkampfbetrieb von Sportvereinen der Stadt Allstedt, die Mitglied im Behindertensportverband des Landes Sachsen-Anhalt sind.
5. durch die Stadt Allstedt organisierte Veranstaltungen
6. Maßnahmen/Veranstaltungen, die zur Sportförderung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Allstedt (unabhängig von der Trägerschaft) beitragen

7. organisierte Sportveranstaltungen von in der Stadt Allstedt ansässigen Jugendeinrichtungen (unabhängig von der Trägerschaft)

8. von Vereinen, die ihren Sitz in der Stadt Allstedt haben, in eigener Regie organisierte Sportveranstaltungen im Jugendbereich

Sonderregelungen:

1. Bei Mannschaften bzw. Übungsgruppen, die aus Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren bestehen und wenn unterschiedliche Nutzer zeitgleich nur jeweils eine Hallenhälfte nutzen, werden nur 50 % der Gebühren angesetzt.
2. Für das Betreiben von Verkaufseinrichtungen außerhalb der Gebäude sind je Stand pro Tag 25,00 € zu entrichten.
3. Der Bürgermeister kann im Einzelfall über eine Gebührenermäßigung entscheiden. Der Ermäßigungsantrag ist schriftlich und mit nachvollziehbarer Begründung bei Beantragung der Nutzungserlaubnis zu stellen.
4. Die Gebühr entsteht mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis. Sie wird für Dauernutzer fällig in zwei Raten zum 30.06. und 30.11. jeden Jahres. Die Gebühren werden den Nutzern durch Rechnungslegung in Rechnung gestellt. Gebührenschuldner ist der Antragsteller der Nutzungserlaubnis.
5. Bei Einzelveranstaltungen wird die Gebühr 3 Tage vor dem geplanten Veranstaltungstermin fällig. Nach der Beantragung einmaliger Nutzungen kann im Falle der Stornierung im Einzelfall eine Rückerstattung der Gebühren erfolgen, und zwar
  - bei Abmeldung bis zu vier Wochen vor dem beantragten Nutzungszeitpunkt in Höhe der kompletten Gebühr
  - bei einer Abmeldung bis zu zehn Tage vor dem beantragten Nutzungszeitpunkt in Höhe von 50 % der Gebühr.
  - bei einer Abmeldung, die weniger als zehn Tage vor dem beantragten Nutzungszeitpunkt liegt bzw. bei fehlender Abmeldung wird keine Rückerstattung der Gebühr gewährt
6. Berechnungsmaßstab für Jahresnutzer (Trainingsbetrieb) sind 215 -Tage (5-Tagewoche). Damit entfallen durch Schließungen von Hallen und Freisportanlagen (Ferien, Sonn- und Feiertage, Veranstaltungen) bedingte Ausfallzeiten.

## Anhang 2 – Gebührentabelle für die Beteiligung an den Betriebskosten

Die Gebühren unterliegen einer Kalkulation und werden spätestens alle 3 Jahre neu berechnet. Dabei werden Änderungen nachweisbar begründet und belegt.

	Gebühr pro Stunde bei einmaliger Nutzung	Jahresgebühr bei regelmäßiger Nutzung von 1 Stunde pro Woche
Nutzung durch ortsansässige Vereine	10,00 €	400,00 €
Nutzung durch nicht ortsansässige Vereine	20,00 €	800,00 €
Nutzung durch Privatpersonen	30,00 €	1.200,00 €

als Anlage: Grobkalkulation der Nutzungskosten